

***Civitates, regna* und Eliten**

Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde



Herausgegeben von
Sebastian Brather, Wilhelm Heizmann
und Steffen Patzold

Band 124

Civitates, regna und Eliten

Die *regna* des Frühmittelalters als Teile eines
,unsichtbaren Römischen Reiches‘

Herausgegeben von
Jürgen Strothmann

DE GRUYTER

ISBN 978-3-11-062317-8
e-ISBN (PDF) 978-3-11-062359-8
e-ISBN (EPUB) 978-3-11-062324-6
ISSN 1866-7678

Library of Congress Control Number: 2020943958

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet unter <http://dnb.dnb.de> abrufbar

© 2021 Walter de Gruyter GmbH, Berlin/Boston
Satz: Integra Software Services Pvt. Ltd.
Druck und Bindung: CPI books GmbH, Leck

www.degruyter.com

Inhaltsverzeichnis

Jürgen Strothmann

***Civitates, regna* und Eliten. Einführende Bemerkungen zum Konzept eines ‚unsichtbaren Römischen Reiches‘ — 1**

Ulrich Huttner

Vorüberlegungen zum ‚unsichtbaren Römischen Reich‘ — 11

Jürgen Strothmann

Das ‚unsichtbare Römische Reich‘ als Verbund der Kleinstaaten — 15

Daniel Syrbe

***Civitates* und das sichtbare / unsichtbare Römische Reich im spätantiken Nordafrika — 33**

Helga Scholten

Fortbestand im Wandel: Römische Kommunikationsräume bei Salvian von Marseille — 69

Albrecht Greule

Römische Kommunikationsräume und ihr Fortbestehen in Bayern — 97

Wolfgang Haubrichs

Romanische Resistenzräume und Zentren der Merowingerzeit (Trier, Metz, Köln, Basel, Reims und Soissons) im Spiegel der Toponymie — 111

Jürgen Strothmann

Münzen und Münzprägung als Quelle für politische Kommunikation im frühmittelalterlichen Gallien — 155

Christian Stadermann

Das Primat lokaler Identitäten im merowingischen Gallien des 6. Jahrhunderts — 175

Hans-Werner Goetz

Unsichtbares oder sichtbares Imperium Romanum? Die römische Kaiserzeit in der fränkischen Historiographie — 201

VI — Inhaltsverzeichnis

Übersicht über die Civitas-Hauptorte Galliens — 227

Abkürzungen — 237

Register zu Personen, Orten und ausgewählten Sachbegriffen — 239

Jürgen Strothmann

***Civitates, regna* und Eliten. Einführende Bemerkungen zum Konzept eines ‚unsichtbaren Römischen Reiches‘**

Unsichtbar ist immer das, was in irgendeiner Weise verdeckt ist. Es ist da. Und man kann es sehen, wenn man einen Weg findet, es abzubilden. Aber ja, hinter dem sichtbaren Römischen Reich befindet sich ein unsichtbares insofern, als dass man dieses Reich auch verstehen kann als einen Verbund politischer Räume unterhalb der Ebene der Kaiser und Provinzen. Seiner Genese nach ist dieses Reich nämlich nicht nur ein Imperium, sondern auch ein politisches Geflecht der *civitates*, der *gentes* und der Eliten, die über die Kommunikation mit der *domus* des Kaisers zusammengebunden werden, die selbst aber auch ohne das Imperiale bestehen würden und nach dem Ende imperialer römischer Herrschaft im Westen dies auch tun.¹

Das Konzept von einem unsichtbaren Römischen Reich ist vor allem ein methodisches Instrument, das es erlaubt, den Zusammenhang zwischen dem Weströmischen Reich und seinen Nachfolgesellschaften zu verstehen, die nach allem, was in den letzten Jahren deutlich geworden ist, sich nicht wesentlich vom Römischen abgrenzen lassen. Es gab kein „End of Antiquity“.² Und es gab keinen maßgeblichen Kampf der Kulturen zwischen Romanen und Germanen. Das Mittelalter ist nicht germanisch geboren. Antikenrezeption im Mittelalter ist nicht die Auseinandersetzung mit dem überlegenen Fremden, sondern mit der eigenen Identität.

Das Konzept entsteht aber eben vor allem aus einer Methodenverschränkung, in der Alte Geschichte und Mittelalterliche Geschichte nicht mehr wechselweise die Fragestellung dominieren. In der Mittelalterlichen Geschichte ist es kein Geheimnis, das mit den methodischen Zugriffen auf das Ottonenreich das Karolingerreich nicht zu fassen ist. Die Annahme, dass das Merowingerreich mit diesen methodischen Werkzeugen verstanden werden kann, hat sich inzwischen auch als zumindest fragwürdig erwiesen.

¹ Vgl. dazu grundsätzlich WOLFF, Hartmut: ‚Administrative Einheiten‘ in den Nordprovinzen und ihre Beziehungen zu römischen Funktionsträgern, in: Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert, hg. v. Werner Eck (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 42), München 1999, S. 47–60. – Herrn Prof. Dr. Matthias Springer verdanke ich, dass das Konzept nicht exklusiv auf den Westen des Reiches eingeengt blieb; zunächst sollte es nämlich als „Unsichtbares Weströmisches Reich“ figurieren.

² Wie WARD-PERKINS, Bryan: *The Fall of Rome and the End of Civilization*, Oxford 2006 (deutsch 2007) behauptet. – S. zu der kleinen ‚Renaissance‘ solcher Positionen POHL, Walter: Übergänge von der Antike zum Mittelalter – Eine unendliche Debatte, in: *Römische Legionenlager in den Rhein- und Donauprovinzen – Nuclei spätantik-frühmittelalterlichen Lebens?*, hg. v. Michaela Konrad und Christian Witschel (Bayerische Akademie der Wissenschaften, Philosophisch-Historische Klasse, Abhandlungen 138), München 2001, S. 47–61, S. 52f.

Zunächst ist das Konzept von einem „unsichtbaren Römischen Reich“ erwachsen aus der Notwendigkeit, das politische Gallien des 7. Jahrhunderts zu verstehen, also in erster Linie im Interesse von Mediävisten. Wenn es aber ein brauchbares Konzept sein sollte, müsste es auch in der Lage sein, das spätantike sichtbare Römische Reich in einer wesentlichen Hinsicht verstehen zu lassen. Das ist eine Aufgabe der Zukunft.³

Neben der Feststellung der Relevanz von politischen Subsystemen im und für das Römische Reich sind die Funktionsweise dieser Subsysteme und damit der Grund für ihre Kontinuitätsbefähigung zu verstehen. Dazu hat im Juni 2019 in Siegen ein Kolloquium über „Politische Organismen in der Antike“ stattgefunden, in dem der Frage nachgegangen wurde, welche Relevanz soziale Realitäten für antike politische Systeme spielen, in der Annahme, dass damit die Kontinuität dieser politischen Subsysteme erklärt werden kann. Außerdem steht die Vermutung im Raum, dass die Verbindung zwischen dem Imperium und seinen Subsystemen auf einer vertraglichen Bindung zwischen der Stadt Rom und den Städten des entstehenden Imperiums beruht.⁴

Der vorliegende Tagungsband gilt nun wesentlich dem Verständnis der Relevanz der politischen Subsysteme, vor allem der *civitates* im Westen des inzwischen nicht mehr sichtbaren Römischen Reiches sowie der Beobachtung, dass der Kommunikationsraum des lateinischen Westens auch in der Zeit der Nachfolgereiche als solcher greifbar ist.

Neben einer ganzen Reihe von Publikationen, darunter mehrere Sammelbände, die mit mehr oder weniger innovativen Ansätzen und unter verschiedenen Gesichtspunkten, aber durchgehend interdisziplinär, sich dem Epochenwandel zuwenden, entstand der vorliegende Band in dem Versuch, die Epochengrenzen von vorneherein aufzulösen.⁵ Das ist natürlich riskant, birgt aber in der sich durchsetzenden Erkenntnis von einem Übergang der römischen Welt von der Spätantike zum frühen Mittelalter und einem damit verbundenen Wandel, bei dem exogene Faktoren bestenfalls beschleunigend wirkten und keinesfalls das Mittelalter aus germanischen

3 S. einstweilen STROTHMANN, Jürgen: Burgund und das ‚unsichtbare Römische Reich‘ im Spiegel der sogenannten merowingischen Monetarmünzen. Eine Anmerkung, in: Bulletin du centre d'études médiévales d'Auxerre (BUCEMA) 21.2 (2017), <http://journals.openedition.org/cem/14848> (letzter Zugriff 10. Februar 2018); STROTHMANN, Jürgen: The Evidence of Numismatics: „Merovingian“ Coinage and the Place of Frankish Gaul and its Cities in an „Invisible“ Roman Empire, in: Oxford Handbook of the Merovingian World, hg. v. Bonnie Effros und Isabel Moreira, Oxford 2020, S. 797–818; STROTHMANN, Jürgen: Das ‚unsichtbare römische Reich‘. Zum Fortbestehen eines Raumes über seine Todesanzeige hinaus, in: Rechtsräume, hg. v. Caspar Ehlers und Holger Grewe, Frankfurt am Main 2020, S. 217–234.

4 Demnächst STROTHMANN, Jürgen: Römische Staatlichkeit und Kontingenz(bewältigung), in: Gallien zwischen imperium und regna. Die Darstellung von Kontingenz und ihrer Bewältigung, hg. v. Matthias Becher und Hendrik Hess, Göttingen 2020 (im Druck).

5 Vgl. POHL, Walter: Die Anfänge des Mittelalters – Alte Probleme, neue Perspektiven, in: Mediävistik im 21. Jahrhundert. Stand und Perspektiven der internationalen und interdisziplinären Mittelalterforschung, hg. v. Hans-Werner Goetz und Jörg Jarnut (MittelalterStudien 1), München 2003, S. 361–378 S. 368, der von einer „allmählichen Umwandlung“ spricht.

Momenten oder gar aus einem Kampf der Kulturen verstanden werden kann,⁶ zugleich ein gewisses Potential, das in der Perspektivenverschränkung mancher Beiträge selbst liegt.

Unter den Sammelbänden besonders zu erwähnen ist in diesem Zusammenhang der von Theo Kölzer und Rudolf Schieffer herausgegebene Tagungsband „Von der Spätantike zum frühen Mittelalter“ aus dem Jahr 2009, der auf einen ähnlich grundlegenden von Joachim Werner und Eugen Ewig herausgegebenen Tagungsband mit demselben Titel aus dem Jahr 1979 verweist.⁷ Eine eher auf das vermeintliche Ende der Antike gerichtete Sicht verfolgt der Band „Gallien in Spätantike und Frühmittelalter“, herausgegeben von Steffen Diefenbach und Gernot Michael Müller von 2013. Parallel dazu erschienen und in gewisser Weise auch komplementär, nämlich auf der Basis der Münzprägung, ist der Tagungsband „Die Merowingischen Monetarmünzen als Quelle zum Verständnis des 7. Jahrhunderts in Gallien“, herausgegeben von Jörg Jarnut und Jürgen Strothmann, die den Wandel etwa ein Jahrhundert später sehen, dies aber mit der Tendenz, die Antike nicht enden und so ein Mittelalter nicht eigentlich beginnen zu lassen.⁸

Dass auch die regionalgeschichtliche Herangehensweise nach wie vor einigen Erkenntnisgewinn ermöglicht, zeigen zwei weitere Tagungsbände, nämlich zu Baiern „Die Anfänge Bayerns“, herausgegeben von Hubert Fehr und Irmtraut Heitmeier von 2012,⁹ und zum im weitesten Sinne alemannischen Raum: Antike im Mittelalter, herausgegeben von Sebastian Brather, Hans-Ulrich Nuber, Heiko Steuer und Thomas Zotz, von 2014.¹⁰

Die Beobachtung und begriffliche Erfassung von Wandel und den damit verbundenen Prozessen, vor allem verschiedener Formen von Akkulturation, hat durchaus Konjunktur, vor allem im Hinblick auf die bisher begrifflich nicht zufriedenstellend gefassten Vorgänge um „Romanisierung“ und „Christianisierung“. Wie im Falle des

6 S. hier grundlegend die Bände der Reihe „The Transformation of the Roman World“.

7 Von der Spätantike zum Frühen Mittelalter. Aktuelle Probleme in historischer und archäologischer Sicht, hg. v. Joachim Werner und Eugen Ewig (Vorträge und Forschungen 25), Sigmaringen 1979 und Von der Spätantike zum Frühen Mittelalter. Kontinuitäten und Brüche, Konzeptionen und Befunde, hg. v. Theo Kölzer und Rudolf Schieffer (Vorträge und Forschungen 70), Ostfildern 2009.

8 Gallien in Spätantike und Frühmittelalter. Kulturgeschichte einer Region, hg. v. Steffen Diefenbach und Gernot Michael Müller (Millennium-Studien 43), Berlin/Boston 2013; Die Merowingischen Monetarmünzen als Quelle zum Verständnis des 7. Jahrhunderts in Gallien, hg. v. Jörg Jarnut und Jürgen Strothmann (MittelalterStudien 27), Paderborn 2013.

9 Die Anfänge Bayerns. Von Raetien und Noricum zur frühmittelalterlichen Baiouvaria, hg. v. Hubert Fehr und Irmtraut Heitmeier (Bayerische Landesgeschichte und europäische Regionalgeschichte 1), St. Ottilien 2012. S. nun auch Gründerzeit. Siedlung in Bayern zwischen Spätantike und Frühmittelalter, hg. von Jochen Haberstroh und Irmtraut Heitmeier (Bayerische Landesgeschichte und europäische Regionalgeschichte 3), St. Ottilien 2019.

10 Antike im Mittelalter. Fortleben, Nachwirken, Wahrnehmung. 25 Jahre Forschungsverbund ‚Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland‘, hg. v. Sebastian Brather, Hans-Ulrich Nuber, Heiko Steuer und Thomas Zotz (Archäologie und Geschichte 21), Ostfildern 2014.

Epochenwandels wissen wir keine quantitativen Angaben zu machen und tun uns außerordentlich schwer mit der Einschätzung der beobachteten Prozesse.

Das soll am Beispiel des „Epochenwandels“ von der Spätantike zum frühen Mittelalter kurz skizziert werden, auch um zu zeigen, dass man diesen Wandel vielleicht besser gar nicht als „Epochenwandel“ bezeichnen sollte, denn bereits die Karriere zahlreicher Mysterienkulte und philosophisch-dogmatischer Welterklärungsreligionen im Römischen Reich, wie letztlich auch das Christentum, verändern wesentliche kulturelle Bedingungen der Mittelmeergesellschaft. Seit dem späten 3. Jahrhundert verschwinden ganze Bereiche inschriftlicher elitärer Selbstdarstellung,¹¹ und seit dem 5. Jahrhundert finden sich fast nur noch christliche Grabinschriften, auf denen die klassische Selbstdarstellung keine Rolle mehr spielt,¹² was vielleicht auch als ein Ergebnis der sogenannten „Christianisierung“ zu verstehen ist.¹³ Damit verschwindet nicht nur eine wesentliche Quellengattung, die dann keine unmittelbare Entsprechung mehr finden wird, sondern auch ihre gesellschaftlichen Voraussetzungen. Obwohl – und vielleicht auch gerade weil – der Römische Staat immer dichter zu werden scheint, zunehmend anstaltsstaatliche Züge entwickelt, lassen sich bereits zunehmende Regionalisierungen beobachten, die den Kaiser, der ja nun als eine Art irdisches Haupt der Christenheit erscheint – auch wegen seiner nachlassenden Bereitschaft, sich einzelnen Orten gegenüber als großzügig und freigiebig zu erweisen –, von den regionalen politischen Systemen und ihren Bürgern entrücken. Mit dem Verschwinden des institutionellen Kaiserkultes, der allgemeinen Anerkennungskultur, der daraus folgenden Reduktion öffentlicher Räume, dem Nachlassen der Bautätigkeit im nichtkirchlichen Rahmen und natürlich dem Verschwinden der Kulte schwindet auch das Interesse an der inschriftlichen Selbstdarstellung. Das sind aber Prozesse, die zum Teil bereits im 2. Jahrhundert n. Chr. greifbar sind, während andere Prozesse des Verschwindens wesentlicher antiker Erscheinungen sich womöglich bis weit in die Karolingerzeit erstrecken, etwa der Infrastruktur für ein Mindestmaß an öffentlicher Verwaltung, mutmaßlich immer noch vorgehalten von den Städten und ihren kirchlichen Einrichtungen.

„*Civitates, regna* und Eliten“ bezeichnen drei wesentliche Momente der Kontinuität, die mutmaßlich – neben den Kirchen – tragend sind für die römische wie für die nachrömische Gesellschaft.

11 Zum Befund LIEBESCHUETZ, J. H. W. G. (John Hugo Wolfgang Gideon): *Decline and Fall of the Roman City*, Oxford [2001] 2007, S. 11–19; WITSCHEL, Christian: Der epigraphic habit in der Spätantike: Das Beispiel der Provinz Venetia und Histria, in: *Die Stadt in der Spätantike – Niedergang oder Wandel?*, hg. v. Jens-Uwe Krause und Christian Witschel (*Historia Einzelschriften* 190), Stuttgart 2006, S. 359–381, S. 370 f. führt das auf einen Mentalitätswandel zurück.

12 WITSCHEL 2006 (wie Anm. 11), S. 377.

13 S. zu dem Begriff und zu den kommunikativen Bedingungen des Befundes LEPPIN, Hartmut: *Die frühen Christen von den Anfängen bis Konstantin*, München 2018.

Civitates sind die Stadtstaaten, die als politische Überformung fortbestehender sozialer Systeme die Region mehr oder weniger zusammenhalten, deren Organisationsweise Jürgen Strothmann in diesem Band dazu veranlasst, sie als die tragenden Strukturen des sichtbaren wie unsichtbaren Römischen Reiches aufzufassen. Sie sind als Einheiten konzipiert und bleiben Stadtstaaten auch im Frankenreich, auch unter der Außenvertretung eines Bischofs.¹⁴ Zu ihrem Fortbestand als politische Organismen über das 5. Jahrhundert hinaus, mindestens bis zum Ende des 7. Jahrhunderts, geben die sogenannten „Merowingischen Monetarmünzen“ Auskunft. Einen Abgleich der in der *Notitia Galliarum* genannten *civitates* bzw. *civitas*-Hauptorte mit den auf den Münzen genannten Orten gibt eine Übersicht am Ende des Bandes.¹⁵

Ein solches Fortbestehen politischer Systeme setzt das Vorhandensein entsprechender Kommunikationsräume voraus. Die Beiträge von Wolfgang Haubrichs und Albrecht Greule können das sehr anschaulich zeigen. Denn, wenn ein sprachlicher Befund zu Kontinuitäten gallienweit flächendeckend zu konstatieren wäre, würde darin natürlich kein Hinweis auf die Relevanz eigener politischer Räume liegen. Der Befund für den nur zeitweilig zum Römischen Reich gehörenden Vergleichsraum Baiern sieht völlig anders aus, da dieser eben doch nicht über dieselben Kontinuitätsbedingungen verfügte wie Gallien und also keine ausgeprägten Resistenzräume neben Regensburg und wohl Passau erkennen lässt, die ja beide keine klassischen *civitas*-Hauptorte sind, wohl aber bedeutende Verwaltungszentren.

Die Untersuchung einer ganzen Reihe von Ortsnamen und Inschriften aus vornehmlich ost-gallischen *civitas*-Hauptorten und ihrer jeweiligen Umgebung lässt ein hoch differenziertes Bild erkennen. So gibt es offensichtlich große Unterschiede

14 PRINZ, Friedrich: Die bischöfliche Stadtherrschaft im Frankenreich vom 5. bis zum 7. Jahrhundert, in: *Historische Zeitschrift* 217 (1974), S. 1–35. – S. nun besonders in doppelter Abgrenzung zu mediävistischen und deutschen Einschätzungen DIEFENBACH, Steffen: „Bischofsherrschaft“. Zur Transformation der politischen Kultur im spätantiken und frühmittelalterlichen Gallien, in: *Gallien in Spätantike und Frühmittelalter* 2013 (wie Anm. 8), S. 91–149, bes. S. 93–97, etwa mit der Annahme, die Vorstellung von der Bischofsherrschaft rührte von der mediävistischen Kenntnis hochmittelalterlicher Stadtherrschaft der Bischöfe her und sei eine Übertragung von dort. Das ist eher unwahrscheinlich. Ursächlich ist vermutlich eher die alles überlagernde Darstellung bei Gregor von Tours und das Fehlen von mutmaßlich belastbaren Quellen zur inneren Ordnung von Städten. Im Übrigen ist der deutschen Forschung nicht entgangen, dass es bei der Ausprägung solcher Phänomene große Unterschiede gibt, etwa wenn im 8. Jahrhundert Chur und Trier ganz offensichtlich von Bischöfen kontrolliert werden, die zugleich auch die Funktion der weltlichen Herren einnahmen, was augenscheinlich für Gallien nicht die Regel darstellte. Außerdem ist es ja durchaus wahrscheinlich, dass es Entwicklungen gibt, die auf den Bischof als Stadtherrn hinführen, von dem sich die Städte dann seit dem Ende des 11. Jhs. zu emanzipieren beginnen.

15 Vgl. die mit Hauptorten ergänzte Übersicht zur *Notitia Galliarum* bei KNIGHT, Jeremy K.: *The End of Antiquity. Archeology, Society and Religion AD 235–700*, Stroud (Gloucestershire) [1999] 2007, S. 182–184; s. zu der Kontinuität von Angaben der *Notitia Galliarum* um 400 zu den Bischofssitzen LOSEBY, Simon T.: *Lost Cities. The End of the Civitas-System in Frankish Gaul*, in: *Gallien in Spätantike und Frühmittelalter* 2013 (wie Anm. 8), S. 223–252, S. 231.

zwischen den jeweiligen Räumen im Hinblick auf die Resistenz romanischer Namen gegenüber einer zunehmend sprachlich germanisierten Umwelt. Denn auch das wird sichtbar, dass es nämlich eine aus der Sicht des *civitas*-Hauptortes nach außen hin abnehmende sprachliche Resistenz gibt. Die von Wolfgang Haubrichs beobachteten Räume umfassen in etwa die Räume, die man den jeweiligen *civitates* zurechnen kann, sie folgen in ihrer Gestalt dem Bild, das die Befunde von romanischer Kommunikation geben, nämlich der galloromanischen Ordnung von *civitates*, und sie zeigen ausgeprägte Kontinuitäten romanischer Sprache bis in das 7. Jahrhundert und in mehreren Fällen deutlich darüber hinaus.

Damit scheint nachgewiesen, dass es die kommunikativen Voraussetzungen für den fortgesetzten Bestand politischer Ordnungen in Gallien gab, und es liegt nahe, eben diese Kommunikationsräume auch als Ausdruck eines solchen grundsätzlichen Fortbestehens zu betrachten. Der Vergleich mit Bayern zeigt eben auch die unterschiedliche Dichte und Beharrlichkeit solche Räume in Gallien und außerhalb. Denn während die Resistenzräume in Bayern sich vornehmlich über fortbestehende antik-römische Orts- und Flurnamen nachweisen lassen, gelingt der Nachweis für Gallien über die dauerhafte Fähigkeit zur Bildung romanischer Ortsnamen, auch unter Einbeziehung germanischer Personenamen sowie über den Nachweis fortgesetzten Gebrauchs lateinischer Fachbegriffe, vor allem im Weinbau.

Der Beitrag von Daniel Syrbe verbindet die Untersuchung von städtischen Kommunikationsräumen mit regionalen Herrschaftsräumen, die sich aus der Beziehung der städtischen Räume zueinander erkennen lassen, die über die Straßen sichtbar werden. Zudem kann Daniel Syrbe zeigen, dass über mehrere mutmaßliche Kontinuitätsbrüche hinweg in der von ihm untersuchten nordafrikanischen Großregion im Bereich von Recht und Verwaltung sich ein nur geringfügiger gesellschaftlicher Wandel feststellen lässt, was auf eine fortgesetzte politische und kommunikative Grundstruktur schließen lässt.

Regna sind die neuen Räume, die nach dem offiziellen Ende weströmischer Administration in gewisser Weise die Provinzen ersetzen. Sie sind aber mehr als die Provinzialordnung, weil sie zugleich auch Loyalitätsbeziehungen umfassen, die zuvor vor allem gegenüber dem kaiserlichen Haus bestanden und nicht nur in Gallien bereits seit einiger Zeit eine immer geringer werdende Rolle spielten, nun aber unter neuen Vorzeichen wesentlich dazu geeignet sind, römische Teilräume als Kommunikations-, Identitäts- und Rechtsräume neu entstehen zu lassen.¹⁶ Diese *regna* unterscheiden sich aber ganz grundsätzlich von modernen Nationalstaaten, auch darin, dass ihre Grenzen zwar rechtliche und politische Bedeutung haben, sie selbst aber eben keine kulturelle Exklusivität gegenüber ihren Bewohnern und

¹⁶ S. etwa Daniel SYRBE, *Civitates und das sichtbare / unsichtbare Römische Reich im spätantiken Nordafrika*, in diesem Band. – S. grundlegend zur Kategorie des Rechtsraumes EHLERS, Caspar: *Rechtsräume. Ordnungsmuster im Europa des frühen Mittelalters (methodica 3)*, Berlin/Boston 2016.

schon gar nicht gegenüber den Eliten geltend machen (können). Hier kommt die Frage ins Spiel, inwiefern eine übergeordnete politische Größe von Relevanz ist, etwa das bestehende Kaisertum des Ostens, das nunmehr als eigentlich „griechisch“ wahrgenommen wird, wie Hans Werner Goetz deutlich machen kann. Obwohl sehr wahrscheinlich die jeweils eigene Münzprägung der *regna* des Westens bis weit in das 6. Jahrhundert auf die Nennung von Königsnamen auf Goldmünzen verzichtete und dann im Falle Theudeberts in der Mitte des Jahrhunderts es offensichtlich noch aus byzantinischer Sicht als Ausdruck der Usurpation kaiserlicher Rechte verstanden wird,¹⁷ scheint in der Tat der bestehende politische Raum, der von Byzanz ausgeht, trotz sichtbarer Präsenz sowohl in Italien als auch in Spanien nicht eigentlich das Römische des Westens zu repräsentieren (Hans-Werner Goetz). Will man die Beziehung der *regna* des Westens zu einem Römischen Reich verstehen, so kommt weder der Osten noch der Westen als aktuelle beziehungsweise vergangene politische Suprastruktur dafür in Frage. Das zeigt uns die Studie zur Geschichtsschreibung der Merowinger- und Karolingerzeit von Hans-Werner Goetz. Ganz ähnlich ist der Befund der Untersuchungen von Christian Stadermann, der den Rombezug spätantiker und frühmittelalterlicher Autoren in Gallien vergleicht und deutlich zeigen kann, dass auf der Vorstellungsebene das mutmaßlich vergangene Römische nicht mehr den Bezugsrahmen bildet, also bei aller kulturellen *romanitas* die Identität der frühmittelalterlichen Autoren augenscheinlich eher eine fränkische ist und in besonderer Weise auf Kleinräume verweist, auf *civitates* vornehmlich. Die Beobachtungen von Hans-Werner Goetz und Christian Stadermann lassen einen Wandel erkennen, der vor allem die politische Identität betrifft, die augenscheinlich nicht mehr römisch ist, anders als noch bei Salvian von Marseille (Helga Scholten) und Sidonius Apollinaris.¹⁸

Dennoch bestehen nicht nur mit den *civitates* genuin römische Strukturen, sondern bilden ja auch die *regna* in ihrer Gesamtheit große Teile des westlichen *Imperium Romanum* ab. Sie bestehen in einem Raum, in dem die regionalen politischen

17 CARLÁ, Filippo: Wirtschaftliche Fragmentierung? Die spätantike Goldwährung und das Ende des Römischen ‚Monetary System‘ (5.–7. Jh. n. Chr.), in: Politische Fragmentierung und kulturelle Kohärenz in der Spätantike, hg. v. Dietrich Boschung, Marcel Danner und Christine Radtki, Paderborn 2015, S. 137–158, S. 143 unter Verweis auf Prokop.

18 Vgl. zu Sidonius Apollinaris und aber auch zur Entwicklung der Romanitas bis in die fränkische Welt die Dissertation von Hendrik HESS: Das Selbstverständnis der gallo-römischen Oberschicht. Übergang, Hybridität und Latenz im historischen Diskursraum von Sidonius Apollinaris bis Gregor von Tours (RGA Ergänzungsband 111) mit dem sehr treffenden resümierenden Satz: „Die Romanitas der Oberschicht wurde im Angesicht der Umwälzungen in Gallien nicht etwa dauerhaft mit patriotischem Widerstandsgeist aufgeladen oder zum politischen Sehnsuchtsideal stilisiert, sondern sie wurde zu einem amorphen Grundrauschen von Wissen und Praktiken im historischen Diskursraum – das Selbstverständnis der römischen Oberschicht in Gallien wurde erst hybrid und dann latent.“, S. 181. Vgl. den Band Transformation of Romaness. Early Medieval Regions and Identities (Millennium-Studien 71), hg. v. Walter Pohl, Clemens Gantner, Cinzia Grifoni und Marianne Pollheimer-Mohaupt, Berlin/Boston 2018.

Größen des Reiches immer noch bestehen, und von denen die wesentlichen zivilisatorischen und kulturellen Bedingungen ausgehen. Zugleich lässt sich eben beobachten, dass die *regna* wesentliche Funktionen der Provinzialordnung übernehmen, etwa über die kirchlichen Konzilien, die zwar auch als Provinzialsynoden fassbar sind, die aber in ganz ähnlicher Funktion auch als Reichssynoden abgehalten wurden. Damit bilden die *regna* überregionale Kultgemeinschaften, ganz ähnlich den römischen Provinziallandtagen. Daneben sind es die Könige, die – wie die Forschung zu den Monetarmünzen zeigt – in Gallien etwa nicht jeweils eigene politische Ordnungen ausbilden, sondern offensichtlich den antiken Großraum jeweils in ihrer „*provincia*“ vertreten. Dabei kommt es zu Verschiebungen, sodass *regnum* und römische Provinz genausowenig deckungsgleich werden wie Teilreich und Provinz oder *regnum* und *imperium*. Die Münzprägung Galliens zeigt zwar eine politische Integration Galliens als Ganzes, zugleich aber bestehen analoge Münzsysteme im gesamten lateinischen Westen. Es organisieren alte und neue Eliten einen alten Raum in neuer Gliederung mit alten Prinzipien. Das ist Ausdruck von Strukturen, die insofern unsichtbar sind, als sie eben nicht unmittelbar in der Ordnung der *regna* selbst sichtbar werden.

Die Eliten, deren soziale, kulturelle und politische Zusammensetzung einem Wandel unterworfen ist, und die nun nicht mehr prinzipiell auf die Städte bezogen werden können, was aber bereits in römischer Zeit sich schon andeutete, sind in ihrer Mobilität nicht durch die *regna* begrenzt. Die Grenzen der *regna* bestehen vor allem – neben Ergebnissen militärischer Ereignisse und Möglichkeiten – aus den Grenzen der ihnen politisch zugeordneten Eliten bzw. den Grenzen der ihnen zugeordneten *civitates*. Zwar werden diese zunehmend von Bischöfen nach außen vertreten, die selbst aber zu den Eliten der *regna* gehören und damit auf ihre Weise die *civitates* als integrale Bestandteile der *regna* erhalten.

Obwohl Teile der neuen Eliten des Westens auch germanische Sprachen sprechen, sich ohne großes Interesse an städtischer Gesellschaft und politischer Teilhabe in den Städten auf dem Land etablieren und obwohl diese Gruppen rechtlich mutmaßlich anders (bzw. ergänzend) gefasst sind als die alten Eliten,¹⁹ organisieren sie sich und den beherrschten Raum doch im Rahmen der Möglichkeiten, als unter Berücksichtigung städtischer administrativer Kompetenzen der römischen Welt affine Größen.

Die römische Welt besteht unterhalb der kaiserlich-administrativen Ordnung neben den *civitates* auch aus Einzelakteuren und rechtlich und politisch gefassten Gruppen, wie etwa den inkorporierten Barbaren der Spätantike. Informell haben neben den Städten immer auch Einzelakteure, herausgehobene Personen mit ihren

¹⁹ Vgl. zur Komplementarität sowie zum durchaus römischen Ordnungsrahmen des Rechts SIEMS, Harald: Zum Weiterwirken römischen Rechts in der kulturellen Vielfalt des Frühmittelalters, in: Leges – Gentes – Regna. Zur Rolle von germanischen Rechtsgewohnheiten und lateinischer Schrifttradition bei der Ausbildung der frühmittelalterlichen Rechtskultur, hg. v. Gerhard Dilcher und Eva-Marie Distler, Berlin 2006, S. 231–255.

Familien, politisch relevante Funktionen besessen. Das ist in den *regna* des Frühmittelalters nicht anders.

Ein letzter Hinweis sollte nach der Schilderung rechtlicher, politischer, administrativer und kultischer Momente der kulturellen Orientierung gelten. Oftmals wird das Christentum als etwas Unrömisches verstanden, als Gegensatz zur römischen Welt, nur weil manche pagane und zahlreiche christliche Autoren eine solche Gegensätzlichkeit postulieren. Indes, sie gibt es nicht. Augustinus etwa kann sich noch so sehr gegen die römische Hochkultur wenden, wie viele andere mit dieser Grundhaltung gehört er ihr selbst an. Ein sehr deutliches Beispiel für die Unentrinnbarkeit lateinischer Hochkultur unter den Eliten am Ende der politischen Größe „Römisches Reich“ ist doch Salvian, wie Helga Scholten nachzeichnet, nur dass Salvian sich dessen bewusst wird, anders als andere Literaten. Christentum ist im Westen lateinisches Christentum, das in besonderem Maße römisch ist und für die *civitates, regna* und Eliten des Frühmittelalters prägend wird. In gewisser Weise zeigt das auch der Beitrag von Ulrich Huttner, der an Hand der Terminologie einer Bauinschrift aus Hierapolis in Kleinasien aus dem 5./6. Jahrhundert zeigen kann, wie präsent römische Vorstellungen von politischer Ordnung trotz einer weitgehend vollzogenen „Deinstitutionalisierung“ römischer Ordnung noch waren. Die Rolle der kirchlichen Ordnung und kirchlicher Kommunikation für Kontinuitäten, auch für möglicherweise den Erhalt der politischen Grundstrukturen der Städte und der Ordnung der Städte zu- und miteinander, etwa auf Reichsebene, haben wir bewusst ausgeklammert. Das wäre eine Aufgabe späterer Untersuchungen. Eine solche Untersuchung müsste zudem noch mit der frühchristlichen politischen Struktur und ihrem Verhältnis zu den vorchristlichen städtischen politischen Ordnungen einsetzen und könnte dann weit über das frühe Mittelalter hinausweisen.

Der vorliegende Band geht auf ein Siegener Kolloquium zurück, finanziert von der Philosophischen Fakultät der Universität Siegen, an dem außer den Beiträgern dieses Bandes noch Prof. Dr. Christian Witschel,²⁰ Prof. Dr. Gerhard Lubich,²¹ Dr. Hendrik Hess²² und Prof. Dr. Mischa Meier teilnahmen, von deren Beteiligung nicht nur das Kolloquium, sondern natürlich auch der fertige Band profitieren. Mischa Meier hat zum Schluss des Kolloquiums das Konzept und die Ergebnisse der Vorträge und Diskussionen kommentiert und dabei einige zentrale und weiterführende Fragen formuliert.

Die Reihenfolge der Beiträge folgt der inhaltlichen Gliederung des Bandes, gleichwohl stehen die Beiträge trotz ihrer sehr unterschiedlichen thematischen Bezüge in vielfältiger Beziehung zu einander. Bei der Redaktion wurde auf die unterschiedlichen Fachkulturen Rücksicht genommen.

²⁰ ‚Zur Entwicklung der civitates zwischen dem 3. und dem 7. Jh. in den Nordwestprovinzen des Imperium Romanum (Germania I und II, Gallia Belgica, Raetia, Noricum)‘.

²¹ ‚Verwandtschaft als supra-regnale und supra-gentile Kategorie?‘

²² ‚Eliten in den Briefen des Sidonius Apollinaris‘.

Der Dank des Herausgebers gilt zuallererst den Teilnehmern des Kolloquiums für eine muntere und fruchtbare Diskussion sowie den Autoren des vorliegenden Bandes für die Beiträge und für ihre Geduld. Dank gebührt den Herausgebern der Ergänzungsbände zum Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, darunter besonders Prof. Dr. Steffen Patzold, für die Aufnahme in die Reihe, und natürlich dem Verlag, vor allem Laura Burlon, für ihre umsichtige und sehr verständnisvolle Betreuung des Bandes.

Der Band sei Prof. Dr. Jörg Jarnut zu den Kalenden des März gewidmet. Er hat die Überlegungen, die zu dem Konzept eines „unsichtbaren Römischen Reiches“ als Verständniskategorie für den inneren Zusammenhang zwischen dem (sichtbaren) Römischen Reich der Antike und den frühmittelalterlichen Nachfolgeordnungen führen, intensiv begleitet.

Siegen, 11.05.2020

Jürgen Strothmann

Ulrich Huttner

Vorüberlegungen zum ‚unsichtbaren Römischen Reich‘

Das Konzept des „unsichtbaren Römischen Reiches“ stellt Epochenschwellen auf den Prüfstand und fordert Althistoriker und Mediävisten gleichermaßen heraus, ihm im gegenseitigen Austausch auf die Spur zu kommen. Da das Römische Reich seinerseits vor kontinentalen Grenzen nicht Halt machte,¹ mag ein Schlaglicht auf Kleinasien verdeutlichen, dass mit den Symptomen des „unsichtbaren Römischen Reiches“ nicht nur im Westen zu rechnen ist.

Der Schauplatz ist *Hierapolis* in Kleinasien, ein Ort, der bei den Touristen heute vor allem wegen der spektakulären Kalksinterterrassen von Pamukkale eine beliebte Anlaufstation ist.² *Hierapolis* ist eine hellenistische Stadt, die immer wieder von Erdbeben schwer in Mitleidenschaft gezogen wurde. Für die Geschichte des frühen Christentums spielte sie deswegen eine bedeutende Rolle, weil sie zum unmittelbaren Einzugsbereich der paulinischen Mission zählte und weil sich bald danach Philippos aus Palästina dort niederließ, dessen Grab zum beliebten Pilgerziel avancierte, da man ihn mit dem gleichnamigen Apostel Jesu identifizierte.³ Schon aus diesem Grund wird es nicht verwundern, dass der Kirchenbau in frühbyzantinischer Zeit kräftig florierte. Zu den archäologisch kaum erforschten Kirchen von *Hierapolis* zählt die sog. Pfeilerbasilika, obwohl eine Bauinschrift einen vagen Rahmen zeichnet, um das Monument in einen historischen Kontext einzuordnen.⁴ Die Inschrift lautet folgendermaßen:

Unter unserem heiligsten und von Gott innigst geliebten Erzbischof und Patriarchen Gennaios hat der zutiefst fromme Presbyter Kyriakos, Sohn des Eustolios (?), zusammen mit seinen Enkelinnen Johanna und Kyriake, den Bau der heiligsten Kirche Christi finanziert [. . .].⁵

1 Programmatisch zu den Mechanismen des römischen Reiches vgl. BRUNT, Peter A.: *Roman Imperial Themes*, Oxford 1990 (Nachdruck 2006), S. 433–480 („Roman Imperial Illusions“); MATTINGLY, David J.: *Imperialism, power, and identity. Experiencing the Roman Empire*, Princeton/Oxford 2011, S. 3–42 („From Imperium to Imperialism“).

2 Grundlegend zur Bedeutung der Stadt D’ANDRIA, Francesco: *Hierapolis in Phrygien (Pamukkale)*. Ein archäologischer Führer, Istanbul 2003; zu den jüngsten Grabungen D’ANDRIA, Francesco u. a.: *Cehennem’den cennet’e. Hierapolis (Pamukkale)*. Ploutonion. Aziz Philippus’un mezarı ve kutsal alanı, Istanbul 2014.

3 Vgl. HUTTNER, Ulrich: *Early Christianity in the Lycus Valley*, Leiden/Boston 2013, S. 81–211.

4 Ausführlich zu dieser Inschrift HUTTNER, Ulrich: Die Bauinschrift in der Pfeilerkirche von Hierapolis und der Patriarchentitel im frühen Christentum, in: *Der Beitrag Kleinasiens zur Kultur- und Geistesgeschichte der griechisch-römischen Antike*. Akten des Internationalen Kolloquiums Wien, 3.–5. November 2010, hg. v. Josef Fischer, Wien 2014, S. 211–230.

5 + ἐπὶ τοῦ ἁγίω + τ(άτου) καὶ θεοφ(ιλεστάτου) + / ἀρχιεπισκό(που) ἡμῶν κὲ π(ατ)ριάρχ(ου) / Γενναίου ὁ / ἐ[ὶ]λαβ[έ]στατος πρεσβ[ύ]τερος / Κυριακὸς Εὐστολίου κ[αὶ] . . . / ἐκγον[ί]ων Ε[ὶ]λιάννας κ[αὶ] /

Der Text dieser Inschrift ist nicht in allen Details bis ins letzte gesichert, und die Datierung kann nur grob auf das 5. oder eher 6. Jh. eingegrenzt werden. Nichts deutet auf den ersten Blick darauf hin, dass die Kirchenstiftung in einen politischen Raum eingebettet war, dessen Strukturen im Kaiser gipfelten und durch eine lange imperiale Tradition geprägt waren.⁶ Nur Kleriker und ihre Angehörigen finden Erwähnung, kein Statthalter, kein *vicarius*, kein *comes*, auch nicht der Kaiser – als bildete die Kirche einen geschlossenen Raum, in dem die kaiserliche Administration nichts zu suchen hätte. Dabei ist gerade die imperiale Ordnungsstruktur in dem Text höchst präsent, denn der Titel des Gennaïos, in dessen Amtszeit die Baumaßnahmen fallen, nimmt implizit darauf Bezug und wird so auf ortsfremde Passanten geradezu provozierend gewirkt haben.⁷ In den Konzilsakten des 4. und 5. Jhs. wird deutlich, wie sich die Organisation der Kirche in die Provinzialstruktur des Römischen Reiches eingestrichelt hat.⁸ Die Bischöfe unterstanden dem Kollegen der jeweiligen Provinzhauptstadt, die in der Regel den Titel einer Metropolis trug – dem Metropolitan also. Dieser war der Spitzenbischof einer Provinz, dem der Titel eines *Archiepiskopos* (Erzbischof) zukam. *Hierapolis* gehörte zur Provinz *Phrygia Pacatiana*, und der Statthalter dieser Provinz (vielleicht sogar der *vicarius* der asianischen Diözese) hatte seinen Sitz im benachbarten *Laodikeia*, in unmittelbarer Sichtweite von *Hierapolis* auf der anderen Seite des Tals.⁹ Wenn Gennaïos den Titel eines Erzbischofs und dazu noch den des Patriarchen führte, proklamierte er dadurch einen provinzwweiten Führungsanspruch, und zwar vor allem gegenüber dem Metropolitan von *Laodikeia*. Das Machtgehabe der Bischöfe fügte sich also in den Rahmen der imperialen Strukturen, konkret in das Gefüge aus Kleinprovinzen, das

Κυριακῆς / ἐκα[ρπ]ωφόρησι. Τὸ / κτίσμα τῆς ἀγ[ιωτ(άτης)] ἐκκλ(ησίας) Χρ[ιστοῦ] / [. .]δ. η. + .
Vgl. HUTTNER, Bauinschrift 2014 (wie Anm. 4), S. 212.

6 Vgl. zur Einbettung der kirchlichen Administration in die imperiale HARNACK, Adolf von: Die Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, 2 Bde, 4. Aufl., Leipzig 1924, Bd. 1, S. 459–485; MILLAR, Fergus: A Greek Roman Empire. Power and belief under Theodosius II (408–450), Berkely/Los Angeles/London 2006, S. 133–148; DESTEPHEN, Sylvain: Actes conciliaires, listes de souscriptions et notices épiscopales ou du bon usage des sources ecclésiastiques, in: L’Anatolie des peuples, des cités et des cultures (II^e millénaire av. J.-C. – V^e siècle ap. J.-C.). Colloque International de Besançon – 26–27 novembre 2010. Volume I: Autour d’un projet d’atlas historique et archéologique de l’Asie Mineure. Méthodologie et prospective, hg. v. Hadrien Bru und Guy Labarre, Besançon 2013, S. 207–228, hier S. 215–223.

7 HUTTNER, Bauinschrift 2014 (wie Anm. 4), S. 216–225.

8 Grundlegend zu Kleinasien DESTEPHEN, Actes conciliaires 2013 (wie Anm. 6).

9 Laodikeia als Statthalterstz: ŞİMŞEK, Celal / GUIZZI, Francesco: A dedication of the praeses Dyscolius from Laodikeia on the Lykos. *Mediterraneo Antico* 15 (2012), S. 511–518, hier S. 517f.; HUTTNER, Lycus Valley 2013, S. 276–279. Zur Personalunion des *vicarius* der Asianischen Diözese und des Statthalters der Phrygia Pacatiana FEISSEL, Denis: Vicaires et proconsuls d’Asie du IV^e au VI^e siècle. Remarques sur l’administration du diocèse asianique au bas-empire, in: *Antiquité Tardive* 6 (1998), S. 91–104, hier S. 102f. (v. a. zu Novella Iustiniani edictorum 2,1,1); auch HUTTNER 2013 (wie Anm. 3), S. 293.

auf die Zeit der Tetrarchie und die konstantinische Dynastie zu Beginn des 4. Jahrhunderts zurückgeht.¹⁰ Liest man die Bauinschrift in der Pfeilerbasilika von *Hierapolis*, so werden diese Strukturen nicht explizit, sondern sie bilden ein unterschwelliges Fundament. Um sie als Teil eines „unsichtbaren Römischen Reiches“ zu beschreiben, sind allerdings noch einige Überlegungen zum Begriff der Unsichtbarkeit nötig. Denn die Identifizierung von „Unterschwelligkeit“ und „Unsichtbarkeit“ liegt keineswegs auf der Hand.

Gennaios und die anderen Gemeindemitglieder, die in der Pfeilerbasilika von *Hierapolis* dokumentiert sind, deuteten „Unsichtbarkeit“ auf der Basis desjenigen Textes, den sie am besten kannten: der Bibel. Vertraut ist der Beginn der Genesis: „Am Anfang schuf Gott Himmel und Erde. Und die Erde war wüst und leer, [. . .]“.¹¹ Der griechische Text der Septuaginta lautet hier: ἡ δὲ γῆ ἦν ἀόρατος καὶ ἀκατασκευάτος, [. . .] – „die Erde aber war unsichtbar und ohne Form“.¹² Hieronymos störte sich an dieser Formulierung und übersetzte: *terra autem erat inanis et vacua*, während Augustinus mit der älteren Version *terra erat invisibilis et incomposita* hantierte.¹³ Diese Unsichtbarkeit assoziierte Augustinus unmittelbar mit einer nicht erkennbaren und in vollkommener Dunkelheit liegenden Gestaltlosigkeit (*informitas*). Die Gestaltlosigkeit in Gestalt zu überführen und so sichtbar zu machen, ist die Leistung Gottes. Im Schöpfungsakt liegt begründet, dass die Phase der Unsichtbarkeit der Phase der Gestalt vorausgeht. Es wäre zu überprüfen, ob auch andere Schöpfungsmythen das anfängliche Chaos, das hebräische Tohuwabohu also, mit dem Begriff der Unsichtbarkeit assoziierten.¹⁴

Unsichtbarkeit zeichnet allerdings auch das paulinische Gotteskonzept aus, das sich vor allem in den deuteropaulinischen Briefen bemerkbar macht und das sich letztlich herleitet aus philosophischen Überlegungen eines abstrahierenden Monotheismus. Im Ersten Timotheusbrief, der ja nicht aus der Feder des Paulus selbst stammt, wird Gott mit den Attributen: *unvergänglich*, *unsichtbar* und *einzig* beschrieben.¹⁵ Im Kolosserbrief, dessen Autor ebenfalls im Umkreis des Paulus zu

10 Vgl. BARNES, Timothy D.: *The new Empire of Diocletian and Constantine*, Cambridge (Mass.)/London 1982, S. 195–225.

11 Übersetzung nach Martin Luther.

12 Die Vokabel ἀόρατος („unsichtbar“) ist laut LUST, Johan / EYNIKEL, Erik / HAUSPIE, Katrin: *Greek-English Lexicon of the Septuagint*, 3. Aufl., Stuttgart 2015, S. 58 nur dreimal belegt (neben Gen.1,2 Is.45,3 und 2 Makk.9,5).

13 Augustinus, *Confessiones* 12,3f.

14 Fürs erste weiterführend BÖHME, Gernot / BÖHME, Hartmut: *Feuer, Wasser, Erde, Luft. Eine Kulturgeschichte der Elemente*, 2. Aufl., München 2010, S. 32–41.

15 Vgl. zu 1 Tim.1,17 ([. . .] ἀφθάρτῳ ἀοράτῳ μόνῳ θεῷ [. . .]) ZIMMERMANN, Christiane: Die negativen Gottesbezeichnungen in 1 Tim 1,17 und 6,15f.: eine sprachliche Grenzüberschreitung und ihre Folgen, in: *Kommunikation über Grenzen*. Kongressband des XIII. Europäischen Kongresses für Theologie, 21.–25. September 2008 in Wien, hg. v. F. Schweitzer, Gütersloh 2009, S. 390–408, hier S. 397f.

suchen ist, wird Christus in einer hymnischen Passage als „das Bild des unsichtbaren Gottes“ gewürdigt.¹⁶ Das erinnert an die Ideenlehre Platons.

Schon diese knappen Hinweise auf den Unsichtbarkeitsbegriff in der Bibel dürften klarmachen, dass zeitgenössische Kleriker wie Gennaios oder Kyriakos die sich unterschwellig bemerkbar machenden Spuren imperialer Strukturen wohl nicht als etwas „Unsichtbares“ bezeichnet hätten. Denn einerseits ist nach ihrem Verständnis Unsichtbarkeit etwas, was der Sichtbarkeit vorausgeht, andererseits ist es etwas Göttliches.

Dieses negative Resultat der Spurensuche bei den zeitgenössischen Christen sollte den Wissenschaftler jedoch nicht abhalten, mit der zum Begriff geronnenen Metapher ein historisches Phänomen plastisch werden zu lassen, dessen Bedeutung zahllosen Befunden abzulesen ist. In der Soziologie unterscheidet man persönliche Erfahrungen in der Alltagswelt nach ihrer Direktheit bzw. Indirektheit.¹⁷ Dabei lässt sich von den direkten Erfahrungen zu den indirekten ein kontinuierliches Spektrum aufspannen, aus dem sich die Frage ergibt, ob Erfahrungen so indirekt sein können, dass man sie auch als unsichtbar bezeichnen könnte. Oder wird hier sogar der Erfahrungsbegriff ad absurdum geführt, indem der Erfahrungshorizont schlicht unterlaufen wird? Möglicherweise handelt es sich auch um sedimentierte und damit traditionsbedingte Erfahrungen,¹⁸ die durch andere Erfahrungen überlagert wurden.

Man könnte es auch mit einem anderen Spektrum versuchen: Institutionen haben bekanntermaßen ihre Geschichte,¹⁹ hinter ihrer Genese steht also ein Prozess. Aber, und diese Frage ist hier entscheidend: Haben Institutionen auch ein Ende, und wie sieht dieses Ende aus? Solange sie vorhanden sind, halten sie „menschliches Verhalten unter Kontrolle“.²⁰ Wird die Institution in dem Augenblick unsichtbar, wenn sie von den Zeitgenossen nicht mehr wahrgenommen wird, obwohl sie nach wie vor deren Verhalten steuert – in wie geringem Maße auch immer? Thomas Luckmann hat den Begriff einer „unsichtbaren Religion“ geprägt, und er meinte damit eine Religion, die sich von den Institutionen ins Private zurückzog.²¹ Die Geschichte des „unsichtbaren römischen Reiches“ könnte auf dieser Basis als die Geschichte seiner Deinstitutionalisierung gedeutet werden. Mit ihrer Erforschung gewinnt man Einblicke in etwas, was gar nicht zu sehen ist.

16 Kol.1,15. Dazu der eingehende Kommentar von BORMANN, Lukas: Der Brief des Paulus an die Kolosser (Theologischer Handkommentar zum Neuen Testament 10/1), Leipzig 2012, S. 88–93.

17 Vgl. BERGER, Peter L. / LUCKMANN, Thomas: Die gesellschaftliche Konstruktion der Wirklichkeit. Eine Theorie der Wissenssoziologie, 17. Aufl., Frankfurt am Main 2000, S. 34 f.

18 Zu den sedimentierten Erfahrungen vgl. BERGER/LUCKMANN, Konstruktion 2000 (wie Anm. 17), S. 72 f.

19 Vgl. BERGER/LUCKMANN, Konstruktion 2000 (wie Anm. 17), S. 58; auch S. 86 (zum Begriff der Entinstitutionalisierung).

20 Ebd. S. 58.

21 Vgl. zu dem Buch „The invisible religion“ (1967) von Luckmann KNOBLAUCH, Hubert: Religionssoziologie, Berlin 1999, S. 123–127.

Jürgen Strothmann

Das ‚unsichtbare Römische Reich‘ als Verbund der Kleinstaaten

Bedingungen von Kontinuität und Autonomie römischer Kolonien im Westen des Römischen Reiches am Beispiel von *Urso* in Spanien

1 Vorbemerkung: Das Politische und die antike Stadt

Während wir gewohnt sind, das Politische unbedingt vom Sozialen zu trennen und losgelöst vom Sozialen zu denken, gewissermaßen als eine zivilisierende Kraft dem Sozialen entgentreten zu lassen, und das unsere Bedingung für das Bestehen eines politischen Organismus ist, den wir Staat zu nennen bereit sind, ist das Politische in der Antike und in weiten Teilen des Mittelalters in besonderer Weise als Überformung (und Abwandlung) sozialer Strukturen zu verstehen.¹

In der Frage nach dem Politischen selbst, die ja sehr eng mit der Frage nach Staatlichkeit verbunden ist, besteht das oben genannte ‚wir‘ aber vor allem aus Mitteleuropäern. Weiten Kreisen der westlichen Welt ist diese Differenzierung zwischen dem Sozialen und dem Politischen weitgehend fremd. Das zeigt etwa die Debatte über mittelalterliche Staatlichkeit, die in der angelsächsischen Forschung kaum geführt wird, anders als in Deutschland, Italien und auch in Frankreich.² Zwar wird die Frage nicht reflektiert, sie ist in zahlreichen Realitäten aber sehr wohl auch Teil des angelsächsischen politischen Handelns, etwa in der Trennung von Privat- und Amtspersonen. Gegenüber einer relativ elaborierten politischen Kultur, die notwendigerweise das Soziale und seine immanenten Herrschaftsverhältnisse aus dem politischen Betrieb herauszuhalten sucht, steht das Wahlsystem der USA, das – ganz wie in der späten Römischen Republik – reiche und mächtige Kandidaten bevorzugt.

1 S. zum vormodernen Staat und seinem modernen Verständnis am Beispiel der karolingischen Staatlichkeit STROTHMANN, Jürgen: Karolingische Politische Ordnung als Funktion sozialer Kategorien, in: Der Frühmittelalterliche Staat – Europäische Perspektiven, hg. v. Walter Pohl und Veronika Wieser (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, S. 51–61.

2 S. zum Frühmittelalter exemplarisch den Band: Der Frühmittelalterliche Staat – Europäische Perspektiven, hg. v. Walter Pohl und Veronika Wieser (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 16), Wien 2009, sowie den ersten Band: Staat im Frühen Mittelalter, hg. v. Stuart Airlie, Walter Pohl und Helmut Reimitz (Forschungen zur Geschichte des Mittelalters 11), Wien 2006.

In Deutschland hat die saubere theoretische Trennung des Sozialen vom Politischen im hoch entwickelten Anstaltsstaat des 19. Jahrhunderts, vor allem im Staatsrecht, dagegen eine Vorstellungswelt geschaffen, aus der heraus auch vormoderne Ordnungen immer wieder Anstaltsstaatlichkeit zugewiesen bekamen und damit die vormoderne Nähe zwischen dem Sozialen und dem Politischen geradezu unsichtbar wurde. Die Gegenbewegung fand schließlich seit den 20er Jahren des 20. Jahrhunderts vor allem im Nationalsozialismus statt, der mit der postulierten politischen Unmittelbarkeit der „Volksgenossenschaft“ und eines Volkswillens und der Durchdringung des Staatsapparats durch die Partei gerade diese aus seiner Sicht künstliche Trennung des Politischen vom Sozialen aufzuheben versuchte. Der Staat sollte die unmittelbare Verwirklichung der Gesellschaft sein. Die Katastrophe, die aufs Engste mit der Konsequenz dieses ideologischen Konzeptes und seiner Verwirklichung verbunden ist, hat in der Nachkriegszeit dazu geführt, von einer positiven Darstellung einer engen Aufeinanderbezogenheit des Sozialen und des Politischen auch in der Geschichte abzusehen. Das führte in der Mediävistik dazu, ein eigentlich nationalsozialistisches Konzept des Politischen, nämlich das des Personenverbandsstaates, mitzuführen, diesem jedoch die Staatlichkeit abzuspochen. So umging man das Problem, dass aus der gemutmaßten mittelalterlichen Relevanz des Sozialen erneut ein Idealbild entstehen konnte, etwa von den freien Germanen, deren Wesen den Staat des Mittelalters maßgeblich konstituiert habe, was ja seit dem ausgehenden 19. Jahrhundert eine weit verbreitete Annahme war, die damit korrespondierte, das deutsche Volk als Fortsetzung und Verwirklichung eines germanischen Volkes zu sehen. Darin steckte natürlich eine gewisse Arroganz des vermeintlichen *indocile genus* gegenüber der überkomplizierten und von Theorie unnütz überformten romanischen Welt und zugleich ein Affekt gegenüber der eigenen intellektuellen Elite.

Wenn wir nun erneut den Blick auf das Politische in Antike und früherem Mittelalter richten, sind wir natürlich nicht traditionsfrei, sollten aber ohne die Gefahr eines Vorschlages an die politische Gegenwart die vormoderne Nähe zwischen dem Sozialen und Politischen erkennen können. Die Mittelmeergesellschaften bestehen spätestens seit der griechischen Kolonisation in aller Regel aus polisbezogenen kleinräumigen sozialen Systemen,³ in denen die soziale Stratifikation meist zu der Ausbildung aristokratischer Formen des Politischen führt, ohne dass damit – wie etwa in Ägypten – die Elite eine absolute und also von den anderen sozialen Gruppen losgelöste Größe darstellt, die unangefochten herrschen könnte. In aller Regel stellen die Poleis des Mittelmeerraumes soziale Räume dar, in denen es unwillkürlich zum Entstehen politischer Ordnungen kommt, was Aristoteles in der Politik theoretisch sehr treffend fasst, wenn er die Polis logisch als einen Zusammen-

3 S. demnächst zur antiken Stadt neben zahlreichen Monographien grundsätzlich HUTTNER, Ulrich: Stadt I (Städtisches Leben), in: Reallexikon für Antike und Christentum, im Druck.

schluss von Dörfern begreift,⁴ obwohl das – wie er sicher selbst weiß – historisch-genetisch nicht korrekt ist.⁵ Das Entscheidende am Politischen in der antiken Mittelmeerwelt ist aber seine geradezu automatische Entstehung. Sie folgt nämlich der Notwendigkeit, komplexe soziale Systeme handlungsfähig zu machen, militärisch nach außen und rechtlich nach innen. Es bedarf also eines Oberbefehls über die Angehörigen der verschiedenen Familien im Krieg und einer inneren Ordnung zwischen den verschiedenen Verbänden und ihren Angehörigen im Inneren, Normen also und zumindest rudimentäre Mittel zu ihrer Durchsetzung. Das scheint typisch für alle Poleis zu sein, deutlich sichtbar ist dies aber vor allem für Rom, in dem die gentile Grundstruktur des Staates noch sehr lange sichtbar ist und auch sehr deutlich im Zwölftafelgesetz zum Vorschein kommt. Das heißt, dass der römische Staat zunächst eigentlich ein Ausgleichsmechanismus zwischen den gentil-organisierten Gruppen ist. Ob ein solcher Staat, eine *polis* oder eine *civitas*, aristokratisch, monarchisch oder demokratisch regiert wird, ist letztlich unerheblich, weil er in der Regel auf sozialen Realitäten basiert, die im Prinzip immer aristokratisch sind;⁶ ob das gentilen Ordnungen folgt oder auf Freundschaften und wirtschaftlichen Abhängigkeiten beruht, ist für die Struktur der politischen Ordnung gar nicht entscheidend.

Die Gründung von Kolonien folgte schon in der griechischen Welt demselben Prinzip, nach dem auch die Mutterstädte geordnet waren; und auch die Römer gründeten Kolonien, die ja oft politische Übergründungen bestehender politischer Gemeinschaften darstellten und damit diese durch eine politische Gemeinschaft römischen Rechts (oder auch lateinischen Rechts) ersetzen. Auch diese *coloniae* wie auch die römischen *municipia*, weitgehend abhängige Bürgersiedlungen, folgten demselben aristokratischen Prinzip, das ja auch die auf der *civitas* Rom beruhende *res publica Romana* weitgehend prägte.

Koloniegründungen solcher Art waren also völlig konsequente und weitgehend kohärente Ergänzungen der politischen Landschaft des Mittelmeerraums. Obgleich es durchaus Unterschiede zwischen den beiden spezifischen Gestalten des Stadtstaates in Ost und West gibt, so beruhen doch alle diese Stadtstaaten auf dem Prinzip politischer Selbstorganisation.⁷ Sie sind politische Organismen, die auf sozialen

4 Aristoteles, *Politika* I,2 (1252a-b).

5 Darauf weist Winfried SCHMITZ: *Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft im archaischen und klassischen Griechenland*, Berlin 2004, S. 485 hin.

6 WELWEI, Karl-Wilhelm: *Die griechische Polis*, [1983] Stuttgart, 2. Aufl., 1998, S. 11–14 legt in seiner Begriffsklärung zur ‚polis‘ ausführlich dar, dass der Verfassungsdiskurs, also nach Staatsformen, als sekundär einzuschätzen ist, weil es eine Vielzahl von Erscheinungsformen der polis gegeben habe, die aber sämtlich auf Ungleichheiten beruhten, so ja auch die athenische Demokratie, deren Politen ja nur einen Teil der Bewohner Attikas darstellten.

7 Grundsätzlich zum Prinzip der Selbstorganisation RAAFLAUB, Kurt A.: *City-State, Territory, and Empire in Classical Antiquity*, in: *City-States in Classical Antiquity and Medieval Italy*, hg. v. Anthony Molho, Kurt Raaflaub und Julia Emlen, Stuttgart 1991, S. 565–588, S. 566. – LIEBESCHUETZ, J. H. W. G.: *Decline*

Voraussetzungen beruhen, die ihrerseits im Politischen ihre Ordnung und zugleich aber auch – jedenfalls in der römischen Gründung – ihre Begrenzung finden.

Dabei wahren die Römer das Prinzip der Mittelmeerpolis in ihren *civitas*-Gründungen, nämlich die aristokratische Grundstruktur. Indem sie die sozialen Realitäten beachten, ermöglichen sie ein Höchstmaß an Kontinuität und innerer Autonomie, was beides dem römischen Suprastaat zu Gute kommt, der bis weit in den sogenannten ‚Dominat‘ hinein zwar immer wieder Zugriff nimmt, aber dennoch weitgehend auf diese Form der Zivilisierung und Romanisierung seines Territoriums angewiesen ist. Mit anderen Worten: Das römische Imperium ist kein typischer Territorialstaat, sondern ein auf der Basis stadtstaatlicher Hegemonie bestehendes Geflecht williger Akteure, unter denen neben herausragenden Einzelpersonen die regionalen Ordnungen die wesentliche Basis darstellen, ohne die auch eine dauerhafte Provinzialorganisation gar nicht möglich wäre.

In diesem Geflecht aus Stadtstaaten, die ihre Staatlichkeit auch in der Suprastruktur nicht nur erhalten können, sondern zum Wohl des Ganzen auch tatsächlich bewahren und mit Leben füllen müssen, lässt sich schließlich das System erkennen, dessen relative Unabhängigkeit vom Bestehen eines Reiches gerade dessen Voraussetzung ist.⁸ Da der Westen wesentlich aus solchen Stadtstaaten besteht, die eben auch Gebietskörperschaften sind und damit über ihre Territorien die territoriale Integrität des Reiches ausmachen,⁹ darf es als zentrale Frage gelten, wie

and Fall of the Roman City, Oxford [2001] 2007, S. 2; ECK, Werner: Autonomie und Subsidiarität: Die Wasserversorgung im Imperium Romanum, in: Neue Beiträge zur Hydrotechnik in der Antike (Schriften der Deutschen Wasserhistorischen Gesellschaft 25), Siegburg 2015, S. 1–12 zeigt das sehr deutlich am Beispiel der Wasserversorgung, nämlich wie Autonomie und Selbstverwaltung und kaiserliches Handeln ineinandergreifen. – S. auch aus der Sicht der Epigraphik: REVELL, Louise: The Written City: Political Inscriptions from Roman Baetica, in: Written Space in the Latin West, 200 BC to AD 300, hg. v. Gareth Sears, Paul Keegan und Ray Laurence, London 2013, S. 231–245, S. 232.

8 S. aber etwa WITSCHEL, Christian: Krise – Rezession – Stagnation? Der Westen des römischen Reiches im 3. Jahrhundert n. Chr. (Frankfurter Althistorische Beiträge 4), Frankfurt am Main 1999, S. 128 f. zu einem zunehmenden Eingreifen der Zentrale in die Autonomie der Städte.

9 Dass das Reich geradezu als aus der Gesamtheit der Stadtstaaten bestehend verstanden werden kann, zeigt VITTINGHOFF, Friedrich: Zur Entwicklung der städtischen Selbstverwaltung. Einige kritische Anmerkungen, in: Stadt und Herrschaft. Römische Kaiserzeit und Hohes Mittelalter, hg. v. Friedrich Vittinghoff, München 1982, S. 107–146, ND in: Ders.: Civitas Romana. Stadt und politisch-soziale Integration im Imperium Romanum der Kaiserzeit, hg. v. Werner Eck, Stuttgart 1994, S. 218–249, S. 219; vgl. auch WITSCHEL, Krise 1999 (wie Anm. 8), S. 152, der für Gallien in besonderer Weise eine durchgehende Gliederung in Gebietskörperschaften sieht, die die civitates an sich darstellen. – S. im Hinblick auf die Dauerhaftigkeit dieser Struktur LOSEBY, Simon T.: Decline and Change in the Cities of Late Antique Gaul, in: Die Stadt in der Spätantike – Niedergang oder Wandel?, hg. v. Jens-Uwe Krause und Christian Witschel (Historia Einzelschriften 190), Stuttgart 2006, S. 67–104, S. 70.

diese Staaten, die *civitates*, geordnet sind und was neben ihrer sozialen Qualität für Funktionsfähigkeit und also für Kontinuität und Autonomie sorgt.¹⁰

Zu einer solchen Untersuchung kommen in besonderer Weise die spanischen Stadtrechte in Frage, die den Kolonien und Munizipien bei ihrer Gründung mitgegeben wurden und die mutmaßlich auch außerhalb Spaniens für den Westen eine gewisse Relevanz beanspruchen dürfen, weil wohl ein Basisformular solcher Stadtrechte zumindest im Westen universal verwendet wurde.¹¹ Wir können davon ausgehen, dass, wenn wir ein Stadtrecht auf die Fragen von Kontinuität und Autonomie untersuchen, das mehr oder weniger auch für alle anderen Stadtrechte des Westens gelten wird. Die rechtliche Ordnung zwischen den verschiedenen römischen Stadtrechten ist hochkomplex. Noch komplizierter wird die Frage nach den Rechtsstellungen, wenn man die pauschalen Bürgerrechtsverleihungen an Individuen respektive Familien ebenfalls berücksichtigt.¹² Das System lässt sich aber verstehen, wenn man das Recht als die wesentliche Kategorie von Identität begreift.

Im Zuge der römischen Expansion, die nicht vornehmlich territorial zu verstehen ist, sondern als die Herstellung von multiplen Beziehungen zu verschiedensten politischen Verbänden, in der Regel aber selbst Stadtstaaten, und Personen, wird es notwendig, die Verschiedenheit der jeweiligen Beziehungen zu Rom abzubilden und handhabbar zu machen. Im Zuge dieser Hegemonieprozesse treffen die Römer auf peregrine Gesellschaften, die dann durch Verträge unterschiedlich eng an Rom selbst gebunden werden. Die Bürger peregriner politischer Verbände bleiben in der Regel – sofern sie nicht als Kriegsgefangene versklavt werden – nach wie vor Bürger ihrer Gemeinde. Je enger das Verhältnis der fremden Gemeinde zu Rom gestaltet wird, desto eher muss auch eine Beziehung zwischen dem fremden Bürger und

10 WOLFF, Hartmut: ‚Administrative Einheiten‘ in den Nordprovinzen und ihre Beziehungen zu römischen Funktionsträgern, in: Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert, hg. v. Werner Eck (Schriften des Historischen Kollegs, Kolloquien 42), München 1999, S. 47–60, S. 59 betont die Komplementarität von Befehlsordnung und Mitwirkung von unten, um gerade darin einen wesentlichen Grund für die Dauerhaftigkeit des Reiches zu erkennen.

11 S. zur relativen Universalität der Stadtrechtsformulare ECK, Werner: Die *Lex municipalis Troesmenis*: Ihr rechtlicher und politisch-sozialer Kontext, in: Troesmis – A Changing Landscape. Romans and the Others in the Lower Danube Region in the First Century BC – Third Century AD, hg. v. Cristina-Georgeta Alexandrescu, Cluj-Napoca 2016, S. 33–46, S. 36ff., der das bekannte spanische Formular, das aus Irni und im Abgleich mit der *lex Malacitana* bekannt ist, sinnvoll abgewandelt sieht.

12 S. dazu den umfangreichen Abschnitt ‚Die Rechtsstellungen von Personen und Gemeinden‘ bei JACQUES, François / SCHEID, John: Rom und das Reich in der Hohen Kaiserzeit, 44 v. Chr. – 260 n. Chr., Bd. 1: Die Struktur des Reiches, übers. von Peter Riedlberger, [1990] Stuttgart/Leipzig 1998, S. 227–316.

dem römischen Bürger hergestellt werden, vor allem für den Rechtsverkehr. Dafür haben die Römer im Wesentlichen zwei Mechanismen zur Verfügung:

Grundsätzlich wird zwischen Gemeinden römischen Rechts und solchen latinischen Rechts unterschieden. Die Verleihung solcher Rechtsstellungen folgt unterschiedlichen Bedingungen, bedeutet aber immer eine Differenzierung nach Nähe zu Rom und seiner politischen Ordnung. Peregrine Gemeinden werden im Zuge einer solchen Annäherung zu Munizipien erhoben, entweder latinischen oder römischen Rechtes.¹³ Die Kolonien, ebenfalls differenziert nach latinischem und römischem Recht, sind zunächst Siedlern vorbehalten, zeitweilig bevorzugt Veteranen. Obwohl die Unterschiede zwischen *colonia* und *municipium* in ihrer jeweiligen Rechtsstellung eher gering zu sein scheinen,¹⁴ gibt es in der Kaiserzeit eine Neigung, die Verleihung des Koloniestatus als Erhöhung anzustreben. Die Unterscheidung der Kolonie römischen Rechts von derjenigen latinischen Rechts spielt seit der ausgehenden Republik wohl kaum noch eine Rolle, auch weil Neugründungen nicht mehr mit latinischem, sondern nur noch mit römischem Recht ausgestattet wurden. Seit der *Constitutio Antoniniana* Caracallas von 212 können wir dann auch davon ausgehen, dass die Unterscheidung zwischen Bürgern und Nichtbürgern sich eben nur noch auf die konkrete Stadt bezieht, jedoch nicht mehr auf römisch bzw. nicht-römisch.¹⁵

2 *Colonia Iulia Genetiva Ursonensis*

Am Ende seines Lebens gründete Caesar in Spanien die Kolonie *Urso*, die er mit römischem Recht ausstattete und die wohl zur Aufnahme und Versorgung von Veteranen eingerichtet wurde. Da Caesar auch zu Beginn des Jahres 44 v. Chr. nichts von seinem baldigen Tod gewusst haben wird, ist gerade die Frage nach der inneren Autonomie der Kolonie von besonderem Interesse. Die Untersuchung des inschriftlich zu guten Teilen erhaltenen Rechtes von *Urso*,¹⁶ einer wirklichen Kleinstadt übrigens, die keine dauerhafte Kontinuität gefunden hat, wie vermutlich zahlreiche spanische Städte, soll aber nicht für sich stehen. Gelegentlich lohnt sich ein Blick auf das Stadtrecht von *Irni*, eines *municipium*, das 150 Jahre später von Domitian gegründet wurde

¹³ JACQUES/SCHIED, *Rom und das Reich* [1990] 1998 (wie Anm. 12), S. 251.

¹⁴ Grundsätzlich zu den Rechtsstellungen der Gemeinden s. JACQUES/SCHIED, *Rom und das Reich* [1990] 1998 (wie Anm. 12), S. 238 ff.

¹⁵ Die rechtlichen Unterschiede der Gemeinden werden mit der *Constitutio Antoniniana* erledigt, BEAUJARD, Brigitte: *Les Cités de la Gaule Méridionale du IIIe au VIIe s.*, in: *Gallia* 63 (2006), S. 1–170, S. 11–23.

¹⁶ Ediert schon von Theodor MOMMSEN: *Lex Coloniae Iuliae Genetivae Urbanorum sive Ursonensis*, in: *Ephemeris Epigraphica* II, S. 108–151 (1874); III (1877), 91–112, ND in: MOMMSEN, Theodor: *Gesammelte Schriften* I,1, Berlin 1904, S. 194–264.